

**Satzung**  
**über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung**  
**in der Stadt Gütersloh**

Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung vom 27.12.1978 einschl. der

I.	Nachtragssatzung vom
II.	Nachtragssatzung vom 26.11.1982
III.	Nachtragssatzung vom 17.12.1987
IV.	Nachtragssatzung vom 10.03.1989
V.	Nachtragssatzung vom 16.06.1989
VI.	Nachtragssatzung vom 18.12.1989
VII.	Nachtragssatzung vom 20.12.1991
VIII.	Nachtragssatzung vom 12.06.1992
IX.	Nachtragssatzung vom 18.12.1992
X.	Nachtragssatzung vom 17.12.1993
XI.	Nachtragssatzung vom 20.12.1994
XII.	Nachtragssatzung vom 17.12.1996
XIII.	Nachtragssatzung vom 19.12.1997
XIV.	Nachtragssatzung vom 18.12.1998
XV.	Nachtragssatzung vom 17.12.1999
XVI.	Nachtragssatzung vom 24.11.2000
XVII.	Nachtragssatzung vom 30.11.2001
XVIII.	Nachtragssatzung vom 25.11.2002
XIX.	Nachtragssatzung vom 30.09.2003
XX.	Nachtragssatzung vom 17.12.2004
XXI.	Nachtragssatzung vom 28.10.2005
XXII.	Nachtragssatzung vom 24.11.2006
XXIII.	Nachtragssatzung vom 23.11.2007
XXIV.	Nachtragssatzung vom 28.11.2008
XXV.	Nachtragssatzung vom 28.11.2009
XXVI.	Nachtragssatzung vom 26.11.2010
XXVII.	Nachtragssatzung vom 25.03.2011
XXVIII.	Nachtragssatzung vom 25.11.2011
XXIX.	Nachtragssatzung vom 14.12.2012
XXX.	Nachtragssatzung vom 20.12.2013
XXXI.	Nachtragssatzung vom 27.11.2015
XXXII.	Nachtragssatzung vom 19.12.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), des § 9 des Landesabfallgesetzes (AbfG NRW) v. 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende XXXII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978 beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt Gütersloh werden Benutzungsgebühren erhoben, die zur Deckung der Kosten dieser öffentlichen Einrichtung dienen.

## § 2

### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung sind Anzahl und Behältervolumen in Litern der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter im Einzelfall gefüllt sind.
- (2) Bei Abfallgemeinschaften gem. § 13 der Abfallentsorgungssatzung gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück im Sinne des Absatzes 1.

## § 3

### Höhe und Entstehung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensätze betragen für ein Kalenderjahr

- a) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

1.	80 Liter	142,40 EUR
2.	120 Liter	213,60 EUR
3.	240 Liter	427,20 EUR
4.	1.100 Liter	1.958,00 EUR

- b) bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe von

40 Liter	35,60 EUR
----------	-----------

- c) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für eine Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	75,20 EUR
2.	120 Liter	112,80 EUR
3.	240 Liter	225,60 EUR
4.	660 Liter	620,40 EUR

- d) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr mit insgesamt 17 Leerungen für eine Saison-Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	49,17 EUR
2.	120 Liter	73,75 EUR
3.	240 Liter	147,51 EUR

Bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehälter zu Buchstabe a) betragen die Gebührensätze jeweils die Hälfte. - Werden Großbehälter für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bzw. Großbehälter für kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 660 l in längeren oder kürzeren Zeitabständen als 14-täglich geleert, ist das Behältervolumen im Verhältnis der 14-täglichen zur gewählten Entleerungshäufigkeit zu ermäßigen oder zu erhöhen.

- (2) Die Gebühren für einmalige Entsorgungsleistungen betragen:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | für einen Restabfallsack mit ca. 60 Liter Fassungsvermögen | 4,50 EUR  |
| b) | für einen Kompostsack mit ca. 72,5 Liter Fassungsvermögen  | 3,00 EUR  |
| c) | für eine Sperrmüllkarte bzw. für eine Sperrmüllabfuhr      | 30,00 EUR |

- d) für sog. Sonderabfuhr von Abfallbehältern außerhalb der normalen Abfuhrhythmen

Restmüll- und Kompostbehälter bis 240 Liter	15,00 EUR/Leerung
Restmüllbehälter 1.100 Liter	45,00 EUR/Leerung
Kompostbehälter 660 Liter	25,00 EUR/Leerung

e) für Abfallanlieferung an den vom Fachbereich Stadtreinigung festgelegten Tagen und auf dem von diesem bestimmten Gelände

• Kleinanlieferer (Pauschalgebühren)	Gebühr je Angefangene 500 Liter
Rest-Sperrmüll (per Fahrrad angeliefert)	2,00 EUR
Rest-/ Sperrmüll / Holz A IV / Gipsabfälle / Leichtbeton	6,00 EUR
Grünabfälle, Boden u. Bauschutt (per Fahrrad angeliefert)	1,00 EUR
Grünabfälle, Boden u. Bauschutt, Holz A I-III	4,00 EUR
PKW-Reifen – ohne Felge – pro Stück	5,00 EUR
PKW-Reifen – mit Felge – pro Stück	5,00 EUR
Entsorgung Asbest – ½ Sack –	10,00 EUR
Entsorgung Asbest – ganzer Sack – (Volumen 80 l)	20,00 EUR
Verkauf Asbestsack – Stück	3,00 EUR

  

• Kleinanlieferer (Verwiegunen)	Gebühr je t
Haus- und Sperrmüll (Mindestgebühr 13,- EUR)	109,48 EUR
Grünabfall (Mindestgebühr 6.- EUR)	49,98 EUR
Altholz Kl. I – III (Mindestgebühr 8.- EUR)	65,45 EUR
Altholz Kl. IV (Mindestgebühr 13.- EUR)	107,10 EUR
Boden und Bauschutt (Mindestgebühr 4.- EUR)	29,75 EUR
Gipsabfälle / Leichtbeton (Mindestgebühr 14.- EUR)	107,10 EUR
Gemischte Siedlungsabfälle (nicht getrennt, Mindestgebühr 24.- EUR)	201,11 EUR

Der Kassierer kann Anlieferungen, die nach Art und/oder Menge für die Abfallannahme nicht geeignet sind, zurückweisen bzw. geeigneten Entsorgungsanlagen zuweisen.

Aufgrund des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes entfallen Annahmegerbühren, wenn Bürger Elektro- Altgeräte im Sinne dieses Gesetzes an die von der Stadt bestimmte Stelle zu den von der Stadt bestimmten Zeiten anliefern. Die Gebührenbefreiung gilt auch für Altkühlgeräte.

Die Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) kann um weitere 30 EUR erhöht werden, wenn bei der Sperrmüllabholung aufgrund einer Schätzung der städtischen Mitarbeiter vor Ort festgestellt wird, dass die haushaltsübliche Menge von 4 m<sup>3</sup> überschritten ist.

- (3) Die Gebührenpflicht zu Absatz 1 beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in dem das Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (4) Erhöhen oder vermindern sich die Anzahl der Behälter, die Größe des Behältervolumens oder die Abfuhrintervalle, so erhöht oder vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend vom 1. des Monats an, der auf den Tag der erfolgten Umstellung folgt.
- (5) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid jeweils für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr). Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.
- (6) Die Gebühr zu Absatz 2 Buchstabe a) und b) ist beim Erwerb des Restabfall- oder Kompostsackes, die Gebühr zu Absatz 2 Buchstabe c) mit dem Erwerb der Sperrmüllkarte und die Gebühr zu Absatz 2 Buchstabe e) mit der Übergabe von Sperrmüll an den von der Stadt bestimmten Übergabeorten und -zeiten zu entrichten.

#### § 4

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Personen gleich, die von einer Abfallgemeinschaft (§ 13 der Abfallbeseitigungssatzung) als Erstverpflichtete für die Zahlung der Gebühren benannt worden sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Eigentumswechsels oder des Wechsels eines sonstigen Gebührenpflichtigen geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf diesen Wechsel folgenden Quartals auf den neuen Eigentümer oder die ihm gleichgestellten Personen über.

## **§ 5**

### **Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.  
Insbesondere ist jeder Wechsel des Eigentümers und der ihm gleichgestellten Personen (§ 5 Abs. 1) binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## **§ 6**

### **Zahlung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind zu den im Heranziehungsbescheid bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.

## **§ 7**

### **Unterbrechung der Abfallbeseitigung**

Wird die Abfallbeseitigung infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Bauarbeiten oder ähnlicher Ereignisse vorübergehend für kürzere Zeit eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.